

Erste Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz.

Vom 24. Januar 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin — Aufbaugesetz — (GBl. S. 965), wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Projektierung von Baumaßnahmen in Übereinstimmung
mit der Stadt- und Dorfplanung

§ 1

(1) Um die Durchführung der in den §§ 4 und 9 des Aufbaugesetzes festgelegten Aufgaben sicherzustellen, sind alle Träger der Baumaßnahmen oder die in deren Auftrag handelnden Projektierungsbetriebe und -büros verpflichtet, vor Aufnahme der Entwurfsarbeit über alle die Städte- oder Dorfplanung betreffenden Fragen mit der zuständigen Abteilung Aufbau des Rates des Stadt- oder Landkreises ein Einvernehmen herzustellen.

(2) Falls dieses Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist durch die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 2

Baumaßnahmen im Sinne des § 1 sind alle Hoch- und Tiefbauten einschließlich der Bauten im Bereich der Wirtschaft, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens.

§ 3

(1) Der jedem Vorprojekt oder Projekt beizugebende Lageplan muß mit dem Zustimmungsvermerk der Abteilung Aufbau des Rates des Stadt- oder Landkreises versehen sein.

(2) Falls der Lageplan auf der Grundlage eines nach § 11 des Aufbaugesetzes bestätigten Planes aufgestellt wurde, ist im Zustimmungsvermerk hierauf hinzuweisen.

(3) Falls in Sonderfällen der Lageplan unmittelbar von der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes oder dem Ministerium für Aufbau genehmigt und mit einem Zustimmungsvermerk versehen wurde, ist der Zustimmungsvermerk der Abteilung Aufbau des Rates des Stadt- oder Landkreises nicht erforderlich, und es entfällt die örtliche Abstimmung nach § 1 Abs. 1.

§ 4

Die für die Prüfung oder Bestätigung von Projekten verantwortlichen Stellen dürfen Prüf- oder Bestätigungsbescheide nur erteilen, wenn die Vorschriften des § 3 beachtet worden sind.

Stadt- und Dorfplanung und Grüngestaltung

§ 5

Die nach § 9 des Aufbaugesetzes zu entwickelnden Pläne beinhalten auch die Grüngestaltung.

§ 6

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Herrichtung der öffentlichen Grünanlagen und deren Unterhaltung sicherzustellen.

(2) Bei der Erschließung neuer Baugebiete ist die Projektierung und Durchführung der öffentlichen

Grünanlagen ein Bestandteil der Geländerschließung, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Bau- oder Verwaltungsträger der Objekte sind verpflichtet, die objektgebundenen Grünanlagen herzustellen und zu unterhalten.

§ V

Die mit der Prüfung und Bestätigung von Projekten beauftragten Stellen haben zu überwachen, daß die Grüngestaltung in den Projekten und Kostenplänen der Objekte enthalten ist.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1953

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192) wird folgendes bestimmt:

I.

Organisation und Aufgaben der Verwaltung Finanzrevision

§ 1

(1) Die Leiter der Revisionsinspektionen in den Bezirken sind unmittelbar dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen unterstellt.

(2) Die Leiter der Revisionsinspektionen in den Kreisen (Hauptrevisoren) sind unmittelbar dem Leiter der Revisionsinspektion im Bezirk und gleichzeitig dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen unterstellt.

§ 2

Der Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen ist berechtigt, Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der Revisionen herauszugeben. Er kann Anordnungen für den überörtlichen Einsatz der Revisionskräfte treffen.

§ 3

Zur Kontrolle der Revisionsgruppen bei den Ministerien und Staatssekretariaten gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung führt die Verwaltung Finanzrevision mindestens jährlich einmal eine Prüfung der Tätigkeit der Revisionsorgane der Eigenkontrolle durch. Sie leitet die Revisionsorgane der Eigenkontrolle systematisch bei der Durchführung von Revisionen an.